

Stenographisches Protokoll

36. Sitzung der X. Wahlperiode des Burgenländischen Landtages
Dienstag, den 18. Oktober 1966

Protokollauszug

3. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und die Art ihrer Benützung (Burgenländisches Kanalschlußgesetz) (Zl. 10 — 74)

Präsident: Der 3. Punkt der Tagesordnung betrifft das Burgenländische Kanalschlußgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranich.

Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Das Hohe Haus ist mit meinem Vorschlag einverstanden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Kranich: Hohes Haus! Mit der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage sollen gesetzliche Normen über die Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und die Art ihrer Benützung aufgestellt werden.

Der Entwurf des Burgenländischen Kanalschlußgesetzes ist den Damen und Herren des Hohen Hauses ausreichend bekannt.

Der Rechts- und der Finanzausschuß haben sich in ihren Sitzungen vom 11. Oktober 1966 mit der Gesetzesvorlage eingehend befaßt. Namens der genannten Ausschüsse stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge die Regierungsvorlage mit nachfolgenden Abänderungen zum Beschluß erheben:

Im § 3 (1) soll die Frist von „sechs Wochen“ auf „drei Monate“ abgeändert werden und

im § 7 soll es an Stelle „Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4 Abs. 1, 5“ richtig heißen „Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 4 und 5“.

Ich empfehle dem Hohen Haus, die Regierungsvorlage mit den von mir vorgetragenen Abänderungen anzunehmen.

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Ing. Gradinger.

Abgeordneter Ing. Gradinger (ÖVP): Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die beiden Gesetzesvorlagen, das jetzt zu beschließende Kanalschlußgesetz sowie die Änderung des im Jahre 1956 beschlossenen Kanalschlußgebührengesetzes, scheinen mir insbesondere für unsere Gemeindeverwaltungen von so entscheidender Bedeutung zu sein, daß über spezielle Erwägungen hinaus einige grundlegende Feststellungen hiezu gemacht werden dürfen.

Die großen Umwälzungen unserer Zeit haben auch bei uns im Burgenland zweifelsohne zu tiefgreifenden Veränderungen in unserem Raumgefüge geführt. Aus rein ländlichen Ansiedlungen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte Mittelpunkte gebildet, ja man kann sogar sagen, daß sich einzelne wirtschaftliche Schwerpunkte gebildet haben, aus deren Bildung große Probleme entstanden. Die bereits vorgenommene Industrialisierung — es sind ja doch weit über hundert Industriebetriebe im Land angesiedelt worden — hat diese Entwicklung noch beschleunigt. Dadurch ist, wie bereits erwähnt, eine Reihe von schwerwiegenden Problemen entstanden.

Der steigende Raumbedarf sowohl für Siedlung als auch für die Wirtschaft, für den Verkehr und für die Erholungsmöglichkeiten an und für sich erfordert daher gewisse koordinierte Maßnahmen, damit eine sinnvolle Entwicklung und Gestaltung unseres Lebensraumes auch in den künftigen Jahren und Jahrzehnten vor sich geht.

Noch eines: Dieser zweifelsohne vorhandene Fortschritt hat auch berechnete gesteigerte Ansprüche aller unserer Bewohner in den Dörfern, Märkten und Städten nicht nur gegenüber den privaten Einrichtungen mit sich gebracht, sondern auch gegenüber den öffentlichen Einrichtungen. Es gibt daher nur eine Alternative: daß getrachtet wird, hier in dieser Richtung ständig Verbesserungen vorzunehmen.

Es wird daher, wenn man eine umsichtige Kommunalpolitik im Auge hat, über die heute speziell zur Beratung stehenden Vorlagen hinaus notwendig sein, alle damit zusammenhängenden Maßnahmen einer regionalen Entwicklungspolitik zu unterstellen. Lassen Sie mich das, was ich damit meine, an einem Beispiel ergänzen: Wenn wir jetzt über die Bereinigung der Abwasserfrage in Form dieser beiden Gesetzesvorlagen, der jetzt zur Erörterung stehenden und der nächsten, die auf Grund der Tagesordnung zu behandeln ist, sprechen, dann wäre es ein ebenso brennendes Anliegen, auch über einen Verbauungsplan und einen Flächenwidmungsplan zu reden. Das wäre geradezu eine Voraussetzung dafür, um an eine geordnete Regelung der Abwasserfrage heranzugehen zu können.

Die vorsorgliche Bewirtschaftung des lebensnotwendigen Rohstoffes Wasser — wir befinden uns damit schon im Brennpunkt der Öffentlichkeit: „Horizonte“-Sendung, etliche Presseaussendungen, Rundfunk — ist bei uns im Burgenland zu einer höchst aktuellen Frage geworden. Der Trink- und Nutzwasserbedarf steigt schnell an. Das ist eine Folge insbesondere auch der verbesserten Wohnhygiene; die Industriebetriebe haben einen wesentlich erhöhten Ausstoß an Abwässern, und ebenso hat natürlich der Fremdenverkehr in dieser Richtung seine Ansprüche zu stellen; denken wir nur an die vielen Bäder, die in den letzten Jahren dazugekommen sind, an die Bade-

teiche, die Seen und so weiter. Wir werden also die Bedingungen, die Regeln der Wasserwirtschaft in Hinkunft viel strenger einzuhalten haben, als das vielleicht in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Wenn ich hier „strenger“ sage, so ergibt sich für mich in meiner Debatterede zu den erwähnten Vorlagen wiederum ein Stichwort, denn letzten Endes bringen alle diese Maßnahmen, die wir hier beschließen, doch auch eine gewisse Einengung unserer persönlichen Freiheit mit sich. Ich habe mich gerade mit diesem Problem sehr eingehend beschäftigt, und ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß das ja nicht nur hier seine Gültigkeit hat. Wenn ich Sie etwa auf die Haftpflichtversicherung oder auf irgendeine andere gesetzliche Maßnahme verweise: auch sie haben eine gewisse Einengung der persönlichen Freiheit zur Folge. Gerade auch in Erkenntnis dessen können und dürfen wir uns der Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht verschließen, denn das hieße ja, gegen den Fortschritt sein. Es ist also, was den speziellen Fall betrifft, höchst an der Zeit, einer geordneten Sammlung und Klärung dieser Abwässer den Weg freizumachen.

Hohes Haus! Wir ersehen daraus nicht nur das Erfordernis dieses ständigen persönlichen Ein- und Unterordnens, sondern auf der anderen Seite auch die immer mehr steigenden Ansprüche an die Gemeindeverwaltungen. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß vornehmlich in unseren Kleingemeinden die finanziellen Mittel zur Lösung dieser Probleme sehr bescheiden sind. Diese Mittel stammen ja zum größten Teil aus den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie aus den Bedarfszuweisungen.

Die finanziellen Mittel reichen also meistens nicht aus für einen geordneten Ausbau und vor allem auch für eine geordnete Erhaltung dieser sogenannten gemeinschaftlichen Anlagen bzw. einer modernen Grundausrüstung, die nun einmal jede Gemeinde haben soll, seien es jetzt Schule, Straßen, Wege, Gehsteige, Beleuchtung, Wasserleitung oder auch, wie das jetzt zur Debatte steht, die Kanalisation. Wenn nun durch gesetzliche Maßnahmen den Gemeinden beim Ausbau von gemeinsamen Anlagen auch eine gemeinsame Finanzierung durch Bund, Land, Gemeinde und jeden privaten Anschlußwerber ermöglicht wird, dann ist das durchaus gerechtfertigt. Das ist meines Erachtens eine selbstverständliche Sache.

Darüber hinaus wird es erforderlich sein, im Sinne einer modernen Raumordnung — und diese Frage hat auch sehr viel mit der Raumordnung zu tun — die wenigen finanziellen Mittel so wirtschaftlich und rationell wie möglich einzusetzen und daß alle damit befaßten Organe beratend und betreuend unseren Gemeinden bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Nun noch konkret einige Ausführungen zu die-

ser Vorlage 10 — 74, die im wesentlichen eine Anschlußpflicht vorsieht. Hier ist meines Erachtens nach jene Bestimmung sehr wichtig, nach der der Eigentümer verpflichtet wird, die Kosten des Kanals bis zum Hauptstrang zu tragen, wobei eine Begrenzung der Anschlußpflicht mit 30 m festgelegt wurde, aber auch jene, die bestimmt, daß Gefährdungen dieser gemeinsamen Anlagen hintangehalten werden müssen. Selbstverständlich sind auch Strafbestimmungen enthalten und Bestimmungen über verbotene Einleitungen eingebaut.

Als sehr entscheidend sehe ich die Bestimmung an, daß die Vollziehung nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegt. Nachdem, wie bereits erwähnt, dieses Problem auch bei uns von immer größerer Bedeutung geworden ist, war es auf die Dauer unmöglich, daß wie bisher mit dem § 22 der Burgenländischen Bauordnung operiert wurde und für jede Gemeinde gesondert eine Regelung bei den Bauverhandlungen getroffen werden mußte. Deshalb sind wir für die Gesetzwerdung dieser Materie eingetreten.

Ich möchte gleich zu der als nächster Tagesordnungspunkt heranstehenden Novelle Stellung nehmen, die ja in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Gesetz steht. Als Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes bringt sie die Regelung der Gebühren für den Anschluß an eine gemeinsame Kläranlage. Das ist ja an und für sich nichts Neues, sondern stellt nur eine Änderung des Gesetzes aus dem Jahre 1956 dar.

Wenn ich nur eines noch hier ganz kurz anführen darf: Im Motivenbericht war von der Abteilung XIII/3 angegeben, daß nach den Berechnungen der damaligen Zeit eine Gebühr für einen mittleren Anschluß in der Höhe von 3.000 S ermittelt worden ist; die jetzige Abänderung bringt nach Meinung der Fachleute eine kostendeckende Gebühr, die sich — rein betragsmäßig gesehen — auf 7.000 S pro Grundstück beläuft. Die vorgesehene Novelle, die wir unter dem nächsten Punkt behandeln, soll diese Änderung herbeiführen.

Grundsätzlich räumt also auch diese Novelle den Gemeinden das Recht ein, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Anschluß- oder eine Sondergebühr einzuhoben. In den Absätzen 2 und 3 werden dann noch genau die Berechnungsfläche und die Einheitssätze und die damit von jedem einzelnen zu bezahlende Gebühr geregelt.

Wir haben uns bestimmt gerade mit diesem Fragenkomplex sehr eingehend beschäftigt. Wir haben auch die Stellungnahmen, die Gutachten und die verbindlichen Rechtsauskünfte studiert, und wir von der Fraktion der Österreichischen Volkspartei sind zu dem Entschluß gekommen, selbstverständlich für diese Gesetzesvorlage zu stimmen, so wie das bereits der Herr Berichterstatter dem Hohen Hause empfohlen hat. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Trenovatz.

Abgeordneter **Trenovatz** (SPÖ): Hoher Landtag! Wir beschließen heute ein Gesetz, das den Anschlußzwang aussprechen soll, und ein Gesetz über die Gebühren auf dem Gebiet der Kanalisierung. Dieser Anschlußzwang wird auf sehr wenig Widerstand stoßen, denn unsere Haushalte draußen und besonders die Fremdenverkehrsbetriebe ersehnen sich schon längst, daß die Gemeinden darangehen, gemeinsame Kanalanlagen auszubauen, damit sie anschließen können.

Wir wissen ja, daß unser Land Burgenland durch die jahrhundertelange Fremdherrschaft, durch seine geographische Lage, durch die zehnjährige Besetzung, durch die heute noch bestehende hunderte Kilometer lange tote Grenze auf vielen Gebieten in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht gegenüber dem mitteleuropäischen Raum weit zurückliegt.

Unser fleißiges burgenländische Volk und unsere aufbauwilligen Gemeinden sind daran, auf allen Gebieten nachzuholen, was Jahrzehnte und Jahrhunderte versäumt wurde, besonders auf dem Sektor des Kanalbaues. Hier zwingt ja auch ein anderer Umstand dazu.

Wenn vor Jahren erst 5 Prozent der burgenländischen Haushalte an öffentliche Wasserleitungen angeschlossen waren, sind es heute fast 60 bis 70 Prozent, und wenn die Pläne für den Seewinkel und für den großen Verband in unserem Bezirk verwirklicht sein werden, werden rund 80 bis 85 Prozent unserer Haushalte mit öffentlichen Wasserleitungen versorgt sein. Da nun der Wasserverbrauch ständig steigt, wird es notwendig sein, daß auch die Abwässer richtig abgeführt werden. Wenn unsere Gemeinden heute daran sind, den Kanalbau voranzutreiben, und wenn das Burgenland als Bundesland den Gemeinden 25 Prozent dazu gibt, können wir auf Grund der Budgetierung sehen, welcher Riesenfortschritt auf dem Gebiet erzielt wurde. In den zehn Jahren von 1955 bis 1964 sind rund 10,9 Millionen Schilling im Landesbudget für diesen Zweck veranschlagt worden. Im vorigen Jahr waren es 9 Millionen Schilling, und für das heurige Jahr 1966 sind bereits 10 Millionen Schilling enthalten, also in den letzten zwei Jahren fast das Doppelte wie in den zehn Jahren vorher. Man kann daher sehen, daß auf diesem Gebiet in den letzten zwei Jahren nicht nur das Zehnfache geschehen ist, sondern nahezu das Zwanzigfache. (Beifall bei der SPÖ.)

Außerdem werden durch diese gesetzlichen Grundlagen unsere Gemeindeverwaltungen, unsere Bürgermeister und Gemeindevertreter auch den richtigen Rückhalt finden, an den einzelnen Anschlußwerber heranzutreten, um die vorgesehenen erhöhten Gebühren für den Anschluß einzuheben, damit die kleinen finanzschwachen Gemeinden auch in die Lage versetzt werden, ein gemeinsames öffentliches Kanalnetz auszubauen.

Wir brauchen uns nur gewisse Gebiete und

Orte zu betrachten. In unserem Bezirksvorort Oberpullendorf sind die Hausplätze dadurch, daß ein Kanal- und Wasseranschluß dort ist, nicht um 10.000 S, sondern um 50.000 bis 100.000 S höher bewertet worden. Selbst in den kleinsten Gemeinden wirkt sich das aus. Ich brauche hier bloß an meine Heimatgemeinde Klostermarienberg zu denken, einen ganz kleinen Bauern- und Wanderarbeiterort mit 450 Einwohnern. Da sind Wiener gekommen und haben dort Häuser angekauft, die kaum mehr irgendeinen Wert dargestellt haben, um Preise, die sich niemand erhofft hätte, aber nur, weil Wasser- und Kanalanschluß vorhanden war. Ich glaube daher, unsere Bevölkerung wird es gerne zur Kenntnis nehmen, daß diese Kanalprojekte in verstärktem Ausmaß verwirklicht werden.

Wir behandeln heute auch das Fremdenverkehrsgesetz. Die Kanalisationen sind auch eine Voraussetzung für den Fremdenverkehr, sie sind Voraussetzung für die Gesundheit und für die sanitären Einrichtungen. Darum werden wir als Fraktion der Sozialisten diesen Gesetzen mit Freude zustimmen, so wie wir gerne zugestimmt haben, daß in den Budgets 1965 und 1966 so erhöhte Beträge eingebaut wurden, damit das Burgenland auf diesem Gebiet nachholen kann, was früher leider versäumt wurde. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Es ist dazu niemand mehr zum Wort gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz mit den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche jene Abgeordneten, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich konstatiere die Annahme des Gesetzes auch in dritter Lesung.